

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1. 60.
ohne dasselbe Nr. 1. —

Durch die Post bezogen:
Nr. 1. 60 mit und
Nr. 1. 25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Zeilenpreise (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

45

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 19. April

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Stäcker & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. W I. 4100 I. 17 R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).
Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-
schriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Si-
cherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-
bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. No-
vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom
14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1019) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Feb-
ruar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt
S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torf-
fasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der
Hand gesammelt oder mechanisch ausgetrennt worden sind,
gleichviel in welchem Zustand der Verrufung sie sich be-
finden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst
anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich
unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vor-
räte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Aus-
kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-
mögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus
den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenstän-
den verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über
diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoil-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Be-
schlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zu-
lässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht auf-
bereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und
Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die
nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyderhoff &
m. b. H., Poggenmoor b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Gifhorn,
3. Gräf. von Landsberg'sche Torfstreufabrik G. m. b.
H., Belsen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,
gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi-
schen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Auf-
bereitungsanstalten; die zur Annahme und zum Ankauf
beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen.
Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im
Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der
absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torf-
fasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme
besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte
als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ab-
lieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten ge-
stattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtig-
ten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem
Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger
bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeri-
ums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten

Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 M für 1 Kubikmeter gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1 1/2 Meter Höhe und 1 Meter Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfaserigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfaserigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig. Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 M für 1 Kubikmeter der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 M für 1 Kubikmeter gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 M für 1 Kubikmeter ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Proben gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Ueberwachung.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 Kubikmeter Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
 - b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,
- unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldedrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Frankfurt a. M.,

14. April 1917.

Mein,

Stello. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bermischte Nachrichten.

§ **Niedersheim**, 17. April. Das Proviantamt in Mainz gibt bekannt: Da der gesetzliche Haferpreis von 270 Mark pro Tonne ab Verladeplatz nur noch bis Ende April ds. Js. seine Gültigkeit behält und vom 1. Mai ab nur noch der Preis von 250 Mark gezahlt werden darf, werden die Besitzer in ihrem eigenen Interesse dringend ersucht, alle noch verfügbaren Hafermengen unverzüglich an das Proviantamt zur Ablieferung zu bringen. Sade werden auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bezahlung erfolgt sofort nach Eingang der Ware und sind Waggonsendungen an das Proviantamt Mainz, Hauptbahnhof, Anschlußgleis Rheinallee zu richten.

— **Niedersheim**, 23. März. Von der Preuss.-Rhein. Dampfschiffahrts-Gesellschaft werden Matrosen gesucht. Auskunft erteilt die hiesige Agentur. (Siehe Anzeige in heutiger Nummer ds. Bl.)

in **Geisenheim a. Rh.**, 1. April. Ein Waldbrand ist im Tale von Rothgottes in der Nähe der Nonnenmühle ausgebrochen. Er konnte bald gelöscht werden.

in **Lorch a. Rh.**, 17. April. Der Streckenwärter Scholl sah, als er nachts seine Strecke abschritt, oberhalb des hiesigen Bahnhofes zwei Männer, von denen einer einen Sack Mehl trug. Er ging hinter ihnen her, erhielt aber, als er sie

eingeholt hatte, von dem einen einen wichtigen Schlag, der ihn bewußtlos zu Boden warf. Am Morgen wurde er gefunden. Der Sack Mehl lag auf ihm, auch hatte er schwere Kopfverletzungen. Wenn der Sack nicht von einer anfahrenen Lokomotive aus gesehen worden wäre, dann wäre er sicher überfahren worden. Der Sack war von den Dieben aus einem Eisenbahnwagen, der hier beladen worden war entwendet worden. Der Verletzte wurde nach Bingen ins Hospital gebracht.

in **Bingen**, 17. April. In Bingen soll eine Molkerei errichtet werden. In der nächst öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde darüber von dem Landtagsabgeordneten Soherr berichtet. Die staatlichen Stellen werden gegen die Schaffung dieser Einrichtung keinen Widerspruch erheben. Weitere Schritte in dieser Sache werden die Herren Soherr und Scholl tun.

in **Biesbaden**, 18. April. Ein Flüchtling von der Bark „Tinto.“ Unter den mit der Bark „Tinto“ von Chile nach Drontheim geschickten wackeren jungen Seelenten befand sich auch der Seekadett Guido Dahl, Sohn des früher beim Amtsgericht in Niedersheim tätigen Herrn Anwaltschaftsrats Dahl. Der junge Seemann traf zur großen Freude seiner Eltern nach dreijähriger Abwesenheit vor den Festtagen hier ein und hat sich bereits der Kriegsmarine zur Verfügung gestellt.

§ **Bad Bildungen**, 15. April. Die amtlichen Stellen beschäftigen sich gegenwärtig mit einer Krankheitserscheinung, die in der Form von Denguerfieber auftritt und außerordentlich rasch den Tod herbeiführt. Im Hause des Landwirts Körig erkrankte zuerst der 24jährige Vater und starb innerhalb 48 Stunden, nach weiteren 48 Stunden verschied sein 48jähriger Sohn unter den gleichen Erscheinungen. Wenige Tage später folgte eine 52jährige Tochter. Dann erkrankte der aus Fricklar zur Beisung seiner Angehörigen erschienene zweite Sohn des Hauses und verstarb zwei Tage darauf in Fricklar. Ferner fiel ein Mann, der bei Körig eine Nachtwache gehalten hatte, der Krankheit zum Opfer.

— Keine Weiterbelieferung der Bierbrauereien mit Gerste. Es sind in neuerer Zeit in der Presse Stimmen laut geworden, daß trotz der ungünstigen Getreideversorgung die Weiterbelieferung der Bierbrauereien mit Gerste zur Bierbereitung erfolge. Diese Mitteilung ist unzutreffend. Das Kriegs-ernährungsamt teilt mit, daß die an Gerste verfügbaren Mengen in erster Linie für die Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Graupen und Grütze, in geringen Mengen für die Fabrikanten von Getreidelasse und Preßhose Verwendung finden.

Verantw. Schriftleitung: J. V. Meß, Niedersheim